

Rechtssache 204/85

Vassiliki Strogili gegen Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften

„Aufhebung einer Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit“

Sitzungsbericht	390
Schlußanträge des Generalanwalts Carl Otto Lenz vom 23. Oktober 1986	393
Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 21. Januar 1987	399

Leitsätze des Urteils

*Beamte — Klage — Rechtsschutzinteresse — Anfechtungsklage gegen die Ernennung eines anderen Beamten — Keine Beschwerdepunkte, die den Beamten persönlich betreffen, und keine bestehenden und gegenwärtigen Interessen — Unzulässigkeit
(Beamtenstatut, Artikel 91 Absatz 1)*

Nach Artikel 91 Absatz 1 des Statuts sind nur Klagen zulässig, die sich gegen eine den Kläger in dem Sinne beschwerende Maßnahme richten, daß sie seine Rechtsstellung unmittelbar und sofort berührt. Dementsprechend kann ein Beamter, wenn er gegen die Ernennung eines anderen Beamten eine

Anfechtungsklage erhebt, nur Beschwerdepunkte geltend machen, die ihn persönlich betreffen, denn er ist nicht befugt, im Interesse des Gesetzes oder der Organe tätig zu werden und kann sich nicht lediglich auf zukünftige oder hypothetische Interessen berufen.